

Einreicher: Bürgermeister

öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 524-18

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Ortschaftsrat Schwarz	09.10.2018					

Betreff:

Anhörung des Ortschaftsrates Schwarz zur Entscheidung Ortschaftsrat oder Ortsvorsteher					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Ortsbürgermeister Schwarz

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Schwarz beschließt, mit Beginn der Wahlperiode 2019

- a) weiterhin einen Ortschaftsrat für den Ortsteil Schwarz bestehend aus 7 Mitgliedern für die Dauer von 5 Jahren wählen zu lassen

oder

- b) einen Ortsvorsteher für die Dauer von 5 Jahren wählen zu lassen.

Erläuterung/Begründung:

Die Einführung des Ortschaftsrechts in Sachsen-Anhalt sollte (insbesondere nach der Durchführung von Gebietsänderungen und der damit verbundenen Auflösung ehemals eigenständiger Gemeinden) zur Stärkung der örtlichen Verbundenheit beitragen.

Ortschaften sind bestehende Selbstverwaltungsstrukturen unterhalb der Gemeindeebene in

räumlich getrennten Ortsteilen. Das KVG LSA lässt ihre Bildung ausdrücklich zu, schreibt sie aber nicht zwingend vor.

In Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen kann die Ortschaftsverfassung eingeführt werden. Mehrere benachbarte Ortsteile können zu einer Ortschaft zusammengefasst werden.

Durch die Hauptsatzung werden die Ortschaften bestimmt. Derzeit bestimmt die Hauptsatzung der Stadt Calbe (Saale) die zwei Ortschaften Schwarz und Trabitze.

Die Hauptsatzung regelt auch, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird. Je nach Anhörungsergebnis der Ortschaftsräte wird eine Änderung der Hauptsatzung dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Bildung des Ortschaftsrates

Die Interessen der Ortschaft werden durch den Ortschaftsrat vertreten, dessen Mitglieder von den in der Ortschaft wohnenden Bürgern auf 5 Jahre gewählt werden (§ 82 Abs.1 KVG LSA).

Die Zahl der Mitglieder wird in der Hauptsatzung festgelegt. Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. Der Ortschaftsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern (§ 83 Abs.1 KVG LSA).

Wahlgebiet ist die Ortschaft. Die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde sind wahlberechtigt. Sie sind ab dem 18. Lebensjahr wählbar (§ 82 Abs. 4 KVG LSA). Nach § 85 Abs.1 KVG LSA wählt der Ortschaftsrat in der ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter.

Der Ortsbürgermeister ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Die Amtszeit des Ortsbürgermeisters endet mit der des Ortschaftsrates.

Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Er beruft den Ortschaftsrat ein und legt die Tagesordnung und Einberufung des Ortschaftsrates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 85 Abs.2 KVG LSA).

Nach § 85 Abs.3 KVG LSA kann der Ortsbürgermeister in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vom Bürgermeister Auskünfte verlangen. Aufgrund eines Beschlusses des Ortschaftsrates ist dem Ortsbürgermeister in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Akteneinsicht zu gewähren.

Nach § 85 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA kann der Ortsbürgermeister an Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Wahl eines Ortsvorstehers (§ 86 KVG LSA tritt ab 01.07.2019 in Kraft)

Anstelle des Ortschaftsrates kann auch ein Ortsvorsteher gewählt werden, der dann die Aufgaben des Ortschaftsrates wahrnimmt (§ 86 KVG LSA). Die Amtszeit des Ortsvorstehers beginnt mit dem Amtsantritt (§ 86 Abs. 1 KVG LSA).

Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Die Amtszeit des Ortsvorstehers endet mit der Wahlperiode des Gemeinderates (§ 86 Abs. 1 KVG LSA). Nach

Ablauf seiner Amtszeit führt der Ortsvorsteher seine Tätigkeit bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsvorstehers weiter, sein Amts- und Dienstverhältnis besteht so lange fort (§ 86 Abs. 6 KVG LSA).

Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Amtszeit des Ortsvorstehers auf Vorschlag einzelner oder mehrerer seiner Mitglieder einen oder mehrere Stellvertreter aus dem Kreis der Bürger der Ortschaft, die nach den für die Wahl der Ortschaftsräte geltenden Vorschriften wählbar und hierzu bereit sind (§ 86 Abs.1 KVG LSA).

Der Ortsvorsteher nimmt die nach § 84 Abs. 1 und 2 dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben wahr. Die Vorschriften über das Vorschlags- und Anhörungsrecht des Ortschaftsrates gelten entsprechend.

Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Er hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Anträge zu stellen.

Der Ortsvorsteher kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen oder Akteneinsicht nehmen.

Unterscheidung Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher

Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher unterscheiden sich in ihren Rechten und Pflichten. Im Hinblick auf seine Rechtsstellung und die ihm obliegenden Aufgaben ist der Ortsvorsteher mit dem Ortschaftsrat vergleichbar.

Denn der Ortsvorsteher nimmt die nach § 84 Abs. 1 und 2 KVG LSA dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben wahr und vertritt - wie auch der Ortschaftsrat - die Interessen der Ortschaft (§§ 84 Abs. 1, 86 Abs. 2 KVGLSA). Mit Blick darauf soll daher der Ortsvorsteher ab der Kommunalwahl 2019 direkt von den in der Ortschaft wohnenden wahlberechtigten Bürgern gewählt werden können (§ 82 Abs. 1 und 2 KVG LSA).

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input type="checkbox"/>	Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im Finanzplan		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		